

BERND M. KREMER

Der Westfälische Friede  
in der Deutung  
der Aufklärung

*Jus Ecclesiasticum*

37

---

**Mohr Siebeck**

# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht  
Band 37

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN  
GERHARD GRETHLEIN · MARTIN HECKEL  
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH  
RUDOLF WEEBER †



# Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung

Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses  
im Hl. Röm. Reich Deutscher Nation  
vom Konfessionellen Zeitalter  
bis ins späte 18. Jahrhundert

von

Bernd Mathias Kremer



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Kremer, Bernd Mathias:*

Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung : zur Entwicklung  
d. Verfassungsverständnisses im Hl. Röm. Reich Dt. Nation vom Konfessionellen  
Zeitalter bis ins späte 18. Jh. / von Bernd Mathias Kremer. – Tübingen : Mohr, 1989  
(Jus ecclesiasticum ; Bd. 37)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-16-645392-X / eISBN 978-3-16-162874-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ISSN 0049-4393

NE: Ius ecclesiasticum

© 1989. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz von Computersatz Staiger, Ammerbuch-Pfäffingen. Druck von Gulde-Druck, Tübingen.  
Einband von Großbuchbinderei Heinrich Koch, Tübingen.

Printed in Germany.

*Meiner Mutter  
und dem Gedächtnis  
meines verstorbenen Vaters*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die Wandlungen des Verständnisses der Verfassungsinstitutionen des Heiligen Römischen Reiches vom Konfessionellen Zeitalter bis an die Schwelle des beginnenden 19. Jahrhunderts aufzuzeigen. Diese Epoche der Reichsverfassung ist in umfassender Weise durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens geprägt, der demgemäß im Rahmen der Untersuchungen zentralen Rang einnimmt. Die Auseinandersetzungen mit seinen Problemen, die Diskussion der ihn prägenden Friedensidee zeigen deutlich den fortschreitenden Vorgang der Säkularisierung des Rechtsdenkens. Zugleich wird der Beitrag der Publizistik zur „modernen“ Ordnung der staatlichen und staatskirchenrechtlichen Verhältnisse des Reiches und seiner Territorien deutlich.

Die Weite des Themas erforderte eine Beschränkung hinsichtlich der Auswahl der untersuchten Autoren. Demgemäß erfolgte eine Akzentsetzung auf die Juristen des mittleren und späten 18. Jahrhunderts. Diese Auswahl erscheint deshalb legitim, weil gerade in den Lehren der Publizisten dieser späten Epoche der Reichsverfassung der Gegensatz zum Geist des konfessionellen Zeitalters besonders deutlich wird.

Herrn Prof. Dr. Martin Heckel habe ich für zahlreiche Anregungen und seine außerordentlich große Geduld gegenüber seinem ehemaligen Mitarbeiter bei der Vollendung meiner Dissertation zu danken.

Meinem Bruder, Herrn Oberstudienrat Dirk Kremer, danke ich sehr für die Durchsicht der Arbeit. In gleicher Weise danke ich den Assistenten des Lehrstuhls von Herrn Prof. Dr. Heckel, insbesondere Herrn Assessor Felix Hammer, für ihre Hilfe beim Lesen der Korrekturen. Der Verlag Peter Lang AG in Bern erteilte mir freundlicherweise die Genehmigung zum Abdruck eines Auszugs des Textes des Westfälischen Friedens.

Den Kirchenleitungen der Erzdiözesen Freiburg und Paderborn bin ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses sehr dankbar.

Freiburg im Breisgau, im November 1988    Bernd Mathias Kremer



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1

## I. Teil

### Grundlagen

<i>I. Die Neugestaltung der Verfassung des Reiches; der Augsburger Religionsfriede und dessen Interpretation . . . . .</i>	7
1. Reformation und Reichsverfassung . . . . .	8
2. Der Augsburger Religionsfriede . . . . .	10
<i>II. Die Krise der Reichsverfassung als eine Hauptursache des Dreißigjährigen Krieges . . . . .</i>	13

## II. Teil

### Die Neugestaltung der Reichsverfassung durch den Westfälischen Frieden

<i>I. Der Westfälische Friede als Friedensordnung . . . . .</i>	16
1. Die Entwicklung zum politisch-säkularen Friedensbegriff. Die Vorbereitung der Friedensidee des Westfälischen Friedens . .	18
2. Die Diskussion um die Friedensidee zur Zeit des Friedenskongresses . . . . .	21
<i>II. Die Bedeutung der päpstlichen Protestbulle für die durch den Westfälischen Frieden geschaffene Friedensordnung . . . . .</i>	23
1. Der Inhalt des päpstlichen Protestes . . . . .	23
2. Die literarische Auseinandersetzung mit dem päpstlichen Protest .	24
a) Hermann Conrings Auseinandersetzung mit der päpstlichen Protestbulle . . . . .	25
b) Johann Adam von Ickstatt's Rechtfertigung der päpstlichen Protestbulle . . . . .	27

<i>III. Die Friedensidee im 18. Jahrhundert</i> . . . . .	29
1. Geistesgeschichtliche Grundlagen . . . . .	29
2. Die protestantische Auffassung von der den Westfälischen Frieden prägenden Friedensidee im 18. Jahrhundert . . . . .	30
3. Die katholische Auffassung von der den Westfälischen Frieden prägenden Friedensidee im 18. Jahrhundert . . . . .	32
4. Die Auffassung der Publizisten im 18. Jahrhundert über die Friedensidee . . . . .	34
5. Zusammenfassung . . . . .	35

### III. Teil

#### Das System des Westfälischen Friedens

<i>I. Grundlagen</i> . . . . .	37
<i>II. Der verfassungsrechtliche Neuanfang – Die Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens</i> . . . . .	39
1. Die Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens . . . . .	39
2. Der staatskirchenrechtliche „Umbruch“ . . . . .	40
<i>III. Der Westfälische Friede als Grundgesetz des Reiches</i> . . . . .	42
1. Der Begriff des Reichsgrundgesetzes . . . . .	43
2. Die Funktion der Garantienormen . . . . .	44
<i>IV. Kaiser und Reich nach der Ordnung des Westfälischen Friedens</i> . . . . .	46
1. Einleitung – Der Kampf um die »rechte Sicht« des Reiches und seiner Verfassung . . . . .	46
a) Die Überholtheit der überlieferten Reichsidee . . . . .	46
b) Konturen der konfessionellen und politischen Entspannung . . . . .	48
c) Die Erkenntnis vom Wert des Reiches . . . . .	49
d) Die Bedrohung der individuellen Rechtsposition durch den Absolutismus . . . . .	51
2. Die Reichsidee im 18. Jahrhundert . . . . .	55
a) Wiederbelebung der alten Reichsidee durch Reinking . . . . .	56
b) Die Sicht des Aufklärungszeitalters . . . . .	57
c) Resonanzlosigkeit der alten Reichsidee im 18. Jahrhundert . . . . .	58
3. Die Auffassung vom kaiserlichen Amt; Reste der alten sakralen Reichsidee im 18. Jahrhundert? . . . . .	60
a) Kann auch ein Protestant Kaiser werden? . . . . .	60
b) Der Inhalt der kaiserlichen Advokatie . . . . .	62
aa) Traditionelle und josephinistische katholische Auffassung . . . . .	63
bb) Protestantische Auffassung . . . . .	64

V. <i>Der Staatscharakter des Reiches nach dem Westfälischen Frieden im Spiegel der literarischen Auseinandersetzung des 18. Jahrhunderts</i> . . . . .	67
1. Grundlagen . . . . .	67
2. Die Diskussion der Publizisten über die Staatsform des Reiches . . . . .	70
a) Schmauß . . . . .	71
b) Pütter . . . . .	72
c) Moser . . . . .	74
d) Biener . . . . .	75
e) Kreittmayr . . . . .	76
f) Rieffel . . . . .	77
g) Paccassi . . . . .	78
3. Zusammenfassung . . . . .	79
VI. <i>Der Kaiser</i> . . . . .	80
1. Einleitung . . . . .	80
2. Die Stellung des Kaisers in der Literatur des 18. Jahrhunderts . . . . .	82
3. Die Majestät des Kaisers . . . . .	82
4. Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich . . . . .	85
a) Grundlagen . . . . .	85
b) Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich bei Johann Jacob Moser . . . . .	88
c) Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich bei Pütter . . . . .	93
d) Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich bei Häberlin . . . . .	95
e) Zwischenergebnis . . . . .	97
f) Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich bei Kreittmayr . . . . .	98
g) Die Rechte des Kaisers im weltlichen Bereich bei Rieffel, Paccassi und Beck . . . . .	98
5. Die Bedeutung der Wahlkapitulation . . . . .	100
6. Die kaiserliche Stellung in der Bewährung der großen Reichsfriedensschlüsse nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens (Exkurs) . . . . .	102
a) Friedensvertrag von Nymwegen . . . . .	102
b) Ryswicker Friede . . . . .	103
c) Rastatter und Badischer Friede . . . . .	104
d) Wiener Friede . . . . .	105
e) Zusammenfassung . . . . .	105
7. Die Rechte des Kaisers im geistlichen Bereich . . . . .	106
a) Grundlagen . . . . .	106
b) Katholische Autoren . . . . .	109
aa) Das kaiserliche Einflußrecht auf die Bischofswahlen . . . . .	109
bb) Das kaiserliche Plazet . . . . .	110
cc) Das Verhältnis des Kaisers zu den Protestanten nach katholischer Auffassung . . . . .	111

c)	Protestantische Autoren . . . . .	114
aa)	Die grundsätzliche neue Sicht des »Geistlichen« im kaiserlichen Amt . . . . .	114
bb)	Die Anerkennung eines »Restbestandes« kaiserlicher geistlicher Befugnisse . . . . .	115
cc)	Die kaiserlichen Besetzungs- bzw. Nominationsrechte . . . . .	116
d)	Zusammenfassung . . . . .	118
VII.	<i>Die Stellung der drei Konfessionen im System des Westfälischen Friedens. – Die paritätische Ordnung der staatskirchen- rechtlichen Verhältnisse . . . . .</i>	119
1.	Grundlagen . . . . .	119
2.	Strukturen der Paritätsordnung des Reiches . . . . .	122
a)	Der »späte Protest« gegen die Parität . . . . .	123
b)	Die »liberale« katholische Auffassung . . . . .	125
c)	Protestantische »Refutation« . . . . .	126
3.	Parität und Reichspraxis . . . . .	126
4.	Die Parität im Verständnis der Reichspublizistik . . . . .	128
a)	Grundlagen . . . . .	128
b)	Die verfahrensrechtliche Stütze der Parität . . . . .	130
c)	Die Besonderheiten der Lückenschließungsformulierung . . . . .	130
d)	Die Schwierigkeiten der Erfassung des Normgehaltes der Parität . . . . .	131
5.	Die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens . . . . .	132
a)	Der dogmatische Ansatz der Normaljahrsregelung . . . . .	132
b)	Der normative Gehalt der Normaljahrsregelung . . . . .	136
c)	Die katholische Reaktion . . . . .	137
d)	Wirkungen der Normaljahrsregelung . . . . .	138
e)	Regelungsgegenstand der Normaljahrsbestimmungen . . . . .	140
f)	Behandlung der Reformierten . . . . .	141
g)	Das Einfrieren der dogmatischen Entwicklung . . . . .	142
h)	Die Nachprüfbarkeit der dogmatischen Rechtgläubigkeit der Untertanen . . . . .	144
i)	Die Beweislast . . . . .	146
j)	Die Gültigkeit von Verträgen im Bereich der Religionsverfassung . . . . .	146
k)	Zusammenfassung . . . . .	149
VIII.	<i>Struktur und Aufgaben der Reichsorgane nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens . . . . .</i>	152
1.	Der Reichstag . . . . .	152
a)	Die Glieder des Reichstages . . . . .	154
aa)	Die territoriale Zusammensetzung des Reiches nach dem Westfälischen Frieden . . . . .	154
bb)	Die Reichsstände . . . . .	156
b)	Die konfessionelle Zusammensetzung der Reichstagskollegien nach dem Westfälischen Frieden . . . . .	157

c)	Strukturen des Reichstages . . . . .	157
d)	Das Reichstagsverfahren . . . . .	160
e)	Die Bedeutung der religiösen Spaltung für das Reichstags- verfahren; die konfessionellen Corpora . . . . .	162
aa)	Grundlagen . . . . .	162
bb)	Die Bestreitung der Legalität der Corpora . . . . .	164
cc)	Die Systemwidrigkeit der Bestreitung . . . . .	165
dd)	Die Argumente gegen und für die Rechtmäßigkeit der Corpora-Bildung . . . . .	166
ee)	Zusammenfassung . . . . .	169
f)	Itio in partes . . . . .	172
aa)	Grundlegung . . . . .	172
bb)	Funktion der itio in partes . . . . .	175
cc)	Die moderne Interpretation der itio in partes . . . . .	176
dd)	Die Auslegung des Art. V § 52 I P O . . . . .	177
aaa)	Die von der evangelischen Religionspartei vertretene Interpretation der itio in partes . . . . .	177
bbb)	Die von der katholischen Religionspartei vertretene Interpretation der itio in partes . . . . .	180
cc)	Zusammenfassung . . . . .	183
2.	Die Justizhoheit des Reiches; die Interpretation des Reichsrechtes . . . . .	185
a)	Die Problematik der Interpretation des Westfälischen Friedens . . . . .	185
b)	Die Sonderzuständigkeit des Reichstages zur Interpretation des Westfälischen Friedens . . . . .	186
c)	Inhalt und Grenzen des richterlichen Interpretationsrechtes . . . . .	189
3.	Das Reichskammergericht . . . . .	190
a)	Grundlegung, personelle Besetzung des Reichskammergerichtes . . . . .	190
b)	Die Bedeutung des konfessionellen Elementes für die Zusammen- setzung und Arbeitsweise des Reichskammergerichtes . . . . .	192
aa)	Verfahrensrechtliche Probleme; Hilfen zum Ausgleich des konfessionellen Dissenses . . . . .	194
bb)	Die Problematik der Bindungswirkung . . . . .	194
cc)	Der Stichentscheid des Kammerrichters . . . . .	197
c)	Zuständigkeit des Reichskammergerichtes . . . . .	199
aa)	Grundlegung . . . . .	199
bb)	Die Problematik der Appellationsprivilegien . . . . .	200
cc)	Die Zuständigkeit des Reichskammergerichtes zur Ent- scheidung kirchlicher Fragen . . . . .	202
aaa)	Katholische Auffassung . . . . .	203
bbb)	Protestantische Auffassung . . . . .	206
ccc)	Die Bedeutung des Paritätsprinzips für den Zuständig- keitskonflikt . . . . .	208
ddd)	Für welche Streitigkeiten mit »geistlichem Einschlag« ist das Reich noch zuständig? . . . . .	211
4.	Der Reichshofrat . . . . .	216
a)	Einleitung . . . . .	216

b) Der Erlaß der Reichshofratsordnung . . . . .	216
c) Der Kaiser als oberstes Haupt des Reichshofrates, Grundstrukturen des Reichshofrates . . . . .	217
d) Das konfessionelle Element am Reichshofrat . . . . .	218
e) Abgrenzung der Zuständigkeiten von Reichskammergericht und Reichshofrat . . . . .	221
f) Zusammenfassung . . . . .	221
 <i>IX. Die Territorien nach dem Westfälischen Frieden . . . . .</i>	 223
1. Die Landeshoheit, Einleitung . . . . .	223
a) Die Begriffsbestimmung der Landeshoheit . . . . .	228
b) Die Versuche zur Begrenzung der Landeshoheit . . . . .	230
c) Die »ethische Limitierung« der Landeshoheit . . . . .	233
d) Wiederentdeckung des Ständewesens . . . . .	234
e) Die Problematik der Landeshoheit der Reichsstädte und der Reichsritter . . . . .	236
aa) Reichsstädte . . . . .	236
bb) Reichsritter . . . . .	237
2. Die Landeshoheit im geistlichen Bereich . . . . .	240
a) Grundlegung . . . . .	240
b) Das Fundament der landesherrlichen Kirchenfreiheit: Die Aufhebung der geistlichen Jurisdiktion . . . . .	242
c) Der Inhalt der geistlichen Jurisdiktion . . . . .	243
aa) Katholische Auffassung . . . . .	243
bb) Protestantische Auffassung . . . . .	244
d) Zusammenfassung . . . . .	246
3. Das <i>ius reformandi</i> . . . . .	248
a) Einleitung . . . . .	248
b) Ablehnung des Reformationsrechtes durch Krauss . . . . .	249
c) Die »herrschende Lehre« über das <i>ius reformandi</i> . . . . .	251
aa) Die beiden Begriffe des <i>ius reformandi</i> . . . . .	253
bb) Pfaffs zusätzlicher Bedeutungsgehalt des <i>ius reformandi</i> . . . . .	254
d) Verhältnis von Art. V § 30 und Art. V § 31 IPO . . . . .	256
aa) Katholische Auffassung . . . . .	256
bb) Protestantische Auffassung . . . . .	257
e) Simultaneumstreit . . . . .	259
aa) Einleitung . . . . .	259
bb) Katholische Auffassung . . . . .	260
cc) Protestantische Auffassung . . . . .	261
ee) Zusammenfassung . . . . .	263
4. Kirchengewalt und Staatsgewalt; die faktische Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt . . . . .	265
a) Einleitung; die überkommenen Theorien . . . . .	265
b) Kirchenbegriff und Gesellschaftsbegriff; der Einfluß der Vertragslehre auf die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und staatlicher Gewalt . . . . .	268

aa) Geistesgeschichtliche Grundlagen . . . . .	268
bb) Die Weltlichkeit des Staates . . . . .	270
cc) Die freiheitsstiftende Wirkung des Staatsvertragsmodelles . . . . .	272
c) Auswirkungen des Staatsvertragsmodelles auf die korporative Religionsfreiheit . . . . .	273
aa) Der natürliche Kirchenbegriff . . . . .	273
bb) Der katholische Protest gegen die Übersteigerung des Vertragsmodelles . . . . .	275
d) Der Kollegialismus . . . . .	276
aa) Grundaussagen der Kollegialtheorie . . . . .	277
bb) Die Hinterfragung des landesherrlichen Kirchenregiments . . . . .	278
cc) Die Stoßrichtung der Theorien der Kollegialisten gegen die Ausübung von Befugnissen des Kirchenregimentes durch den katholischen Landesherrn . . . . .	279
e) Der Josephinismus, die staatliche Allmacht über die Kirche . . . . .	281
aa) Einleitung . . . . .	281
bb) Grundstrukturen des Josephinismus . . . . .	283
5. Das Kriterium der Gemeinwohlverträglichkeit einer Religion. Die Verabschiedung des Religionsparteiensystems des Westfälischen Friedens . . . . .	285
a) Grundlegung . . . . .	285
b) Der Angriff auf die Rechtsstellung der Kirche . . . . .	286
c) Der Konfliktfall . . . . .	287
d) Zusammenfassung . . . . .	288
6. Das Ende der durch den Westfälischen Frieden geprägten Ordnung des Heiligen Römischen Reiches . . . . .	290
<i>Nachwort</i> . . . . .	293
<i>Anhang: Auszug aus dem Text des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem Kaiser und Schweden</i> . . . . .	297
Literaturverzeichnis . . . . .	307
Personenregister . . . . .	321
Sachregister . . . . .	325



## Einleitung

Etwas mehr als eineinhalb Jahrhunderte hat der Westfälische Friede die Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geprägt. Eine relativ kurze Zeit, bedenkt man die 1000jährige Geschichte des Reiches, eine sehr lange Epoche jedoch, betrachtet man die grundlegenden geistesgeschichtlichen Wandlungen, die sich in diesem Zeitraum vollzogen haben.

Der Westfälische Friede ist zugleich Höhepunkt und Abschluß einer staatskirchenrechtlichen Ordnung, die, aus der Not der Glaubensspaltung hervorgegangen, dem Verhältnis der Konfessionen im Reiche eine neue Grundlage gab und damit dessen Überleben in der Neuzeit ermöglichte. – Der Friedensabschluß wurde von den Zeitgenossen und der Nachwelt begeistert gefeiert, beendete er doch den bisher schrecklichsten Krieg, den Deutschland auf seinem Boden erlebt hatte. Von Meiern äußert sogar die Auffassung<sup>1</sup>, daß der Westfälische Friede der größte und wichtigste Friede sei, der je in Europa, ja auf der ganzen Welt geschlossen worden wäre.

Ist der Westfälische Friede Vollender des konfessionellen Systems, das mit dem Augsburger Religionsfriede (1555) seinen ersten legislatorischen Höhepunkt gefunden hatte, so ist er auch Erbe seiner Nöte und Probleme<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> *Johann Gottfried von Meiern*, Acta Pacis Westphalicae Publica, Hannover 1734–1736, Th. I., Widmung o. S. Entgegen diesem Lob werden jedoch erhebliche Einwände gegen den Westfälischen Frieden von katholischer Seite erhoben. So stellt *Gregor Zallwein*, Principia Juris Ecclesiastici Universalis, Et Particularis Germaniae, Tomi IV., Augustae Vind. et Oeniponti 1763, T. III., S. 526, fest: »Pacem hanc rebus Catholicis esse valde exitialem nemo dubitat, cum per eam Religio Protestantica & Reformatorum, quam Catholici ex suis principiis necessario pro falsa habent, per universam Germaniam cum immenso Religionis Catholicae praejudicio fuerit invecta . . .«.

<sup>2</sup> Zum Augsburger Religionsfrieden vgl. *Martin Heckel*, Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, ZRG Kan. Abt. 45 (1959), S. 141 ff.; *Martin Heckel*, Art. Augsburger Religionsfriede, Ev. Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 111 ff.; *Martin Heckel*, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Deutsche Geschichte hrsg. von Joachim Leuschner, Bd. 5, Göttingen 1983. Umfangreiche Literaturangaben S. 244 ff.; umfassende Literaturübersicht auch bei *Georg May*, Zum »Ius Emigrandi« am Beginn des Konfessionellen Zeitalters, Arch. f. kath. KR 155. Bd. (1986), S. 92 ff., S. 102 Anm. 53. Von der älteren Literatur nach wie vor grundlegend: *Moriz Ritter*, Der Augsburger

Diese Kontinuität ergab sich bereits aus Art. V § 1 IPO<sup>3</sup>, der festlegte, daß der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede in allen ihren Teilen für gültig gehalten und gewissenhaft befolgt werden sollten. Der Westfälische Friede, der zugleich deren »perpetua declaratio« (Art. V § 1 IPO) sein wollte, war folglich nicht ein völliger Neuanfang, ein Bruch der verfassungsrechtlichen Tradition, sondern knüpfte in seinen Regelungen an den Augsburger Religionsfrieden unmittelbar an. Daher scheint es in gewisser Hinsicht nicht so völlig abwegig, wenn M. Johann Christoph Krause schreibt<sup>4</sup>, daß die deutsche Verfassung, abgesehen von den kirchlichen Fragen, durch den Westfälischen Frieden überhaupt nicht geändert worden sei. Allerdings war diese Aussage völlig vergrößert und zugleich tendenziell gefärbt, sollte doch eine solche Feststellung zum Ausdruck bringen, daß all das, was als Ergebnis der langwierigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und den Ständen und zwischen den konfessionellen Gruppierungen erkämpft worden war, an sich bereits der Verfassungswirklichkeit des Reiches vor dem Westfälischen Frieden entsprach. Treffender hat Johann Jacob Moser in seinem Frühwerk »Compendium Juris Publici Regni Moderni Germanici« die Bedeutung des Westfälischen Friedens für die Reichsverfassung charakterisiert, wenn er ausführt, daß durch ihn die Verfassung des Reichs »... theils auf einen sicheren theils auf einen anderen Fuß gesetzt worden ist.«<sup>5</sup>

Um das Verständnis dieses Friedens rankt sich die gesamte publizistische Literatur der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts. Er ist als Reichsgrundgesetz eine der Hauptgrundlagen der Verfassungsordnung des Reiches geworden und war zusammen mit den Wahlkapitulationen der Kaiser das letzte Reichsgrundgesetz, das das Hl. Röm. Reich hervor-

---

Religionsfriede, Historisches Taschenbuch begr. von Friedrich Raumer, 6. Folge 1. Jahrgang 1882, S. 213 ff.; *Ders.*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), 3 Bde., Stuttgart und Berlin 1889/1908; *Gustav Wolf*, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890.

<sup>3</sup> Textausgaben: *Konrad Müller*, Instrumenta Pacis Westphalicae, 2. Aufl. Bern 1966, se. Abdruck im Anhang, S. 297 ff.; *Karl Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 197 und 198, S. 395 ff.

<sup>4</sup> *M. Johann Christoph Krause*, Lehrbuch der Geschichte des dreißigjährigen teutschen Krieges und Westphälischen Friedens, Halle 1782, S. 130: »Es sind blos sonst schon erweisliche, wohlgegründete Gerechtsamen dadurch mehr bestärkt und die Reichsständischen und Landesherrlichen Gerechtsamen auf eine den Grundsätzen derselben und den neuern Zeiten und Sitten angemessene Art bestimmt worden. Der Westphälische Friede ist geschriebenes Gesetz für eine Verfassung, die schon auf Herkommen und einzelne geschriebene Gesetze sich gründete, aber durch Gewalt und Deuteley in Gefahr gesetzt war.«

<sup>5</sup> *Johann Jacob Moser*, Compendium Juris Publici Regni Moderni Germanici, Tübingen 1731, S. 33.

gebracht hat. Zutreffend betont daher v. Meiern<sup>6</sup>, daß der Westfälische Friede das wichtigste Handbuch der Staatsverfassung Deutschlands sein würde, so lange das Reich in seiner durch die Verträge von Münster und Osnabrück geschaffenen Form bestände. – Vielschichtig waren die Probleme, die sich der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der Friedensinstrumente stellten. Sie waren einerseits bereits unmittelbar in der Auslegung des Wortlautes des Friedenstextes begründet. Andererseits lagen sie in der besonderen Problematik dieses Friedens, daß er Änderungen unzugänglich war, jedoch als Grundlage der öffentlichen Ordnung einer sich verändernden Welt bis in die Abendstunden des Hl. Röm. Reiches dienen mußte.

Von größter Bedeutung bei der Erschließung der Friedensinstrumente waren die Interpretationsschwierigkeiten, die sich aus dem konfessionellen Gegensatz der beiden Religionsparteien ergeben mußten. Der hierauf zurückgehende Dissens hat bis zum Ende des Reiches die Auslegung vieler zentraler Fragen des Friedens entscheidend bestimmt.

Was die Probleme betrifft, die sich unmittelbar aus den Formulierungen der Friedensbestimmungen ergeben, so ist zuerst darauf hinzuweisen – was auch diese Untersuchung zeigen wird –, daß der Text der Friedensinstrumente keineswegs klar und eindeutig ist, manche seiner Bestimmungen geradezu widersprüchlich sind. Insoweit ist erhebliche Zurückhaltung gegenüber der Vermutung geboten, daß durch die Formulierungen des Westfälischen Friedens die Streitfragen, die sich aus der Auslegung des Augsburger Religionsfriedens ergeben hatten, gelöst worden seien. Bedenkt man die zahlreichen »Kompromißfronten« (insbesondere: Reich – Ausland, Kaiser – Stände, Große Stände – Kleine Stände, Katholiken – Protestanten etc.), so war auch ein widerspruchsfreies Gesetzeswerk nicht von vornherein zu erwarten. Aber dieses Problem war grundsätzlicherer Art: Martin Heckel hat darauf hingewiesen<sup>7</sup>, daß das »Dissimulieren«, das Verstecken von Konflikten hinter doppeldeutigen und für verschiedene Interpretationen offenen Gesetzesformulierungen, geradezu ein Charakteristikum der Konfliktlösung vorläufig unentscheidbarer Streitpunkte zwischen den konfessionellen Blöcken war. So wenig dies unserer heutigen Auffassung vom Sinn eines Gesetzgebungsverfahrens entspricht, so war in der damaligen geschichtlichen Situation zum Teil dieses Dissimulieren das einzig verbleibende Hilfsmittel, den unschlichtbaren Konflikt zwischen den konfessionellen Parteien wenig-

---

<sup>6</sup> AaO., Th. I., Vorrede S. 48.

<sup>7</sup> Heckel, *Autonomia und Pacis Compositio*, S. 185.

stens äußerlich zu überdecken<sup>8</sup>. Damit war der Konflikt zwar nicht gelöst; es war gewissermaßen nur die endgültige Auseinandersetzung noch vorbehalten, leider aber auch, was der geschichtliche Verlauf der Zeit von 1555–1648 deutlich zeigt, der Dauerkonflikt »vorprogrammiert«. Dieser konnte sich jedoch zunächst »eingepackt« in die Form des Kampfes um die richtige Interpretation vollziehen. Von unserem heutigen Rechtsverständnis drängt sich dabei die Frage auf, ob die Schaffung solcher Rechtsnormen unter diesen Umständen überhaupt legitim war und ob nicht eher das Bekenntnis zum fortbestehenden offenen Konflikt angemessener gewesen wäre<sup>9</sup>. Aber dann wäre in der konkreten historischen Situation weder der Augsburger Religionsfriede noch der Westfälische Friede erreichbar gewesen, ein fortwährendes »Chaos«, welches der so stark im Recht verwurzelte Mensch der beginnenden Neuzeit nicht hätte ertragen können, wäre an die Stelle dieser »schwierigen« Friedensordnung getreten.

Die »Kunst« der Anwendung dissimulierender Gesetzesformulierungen setzt sich vom Augsburger Religionsfrieden zum Westfälischen Frieden fort. Das Faktum der bewußten Verwendung einer dissimulierenden Gesetzessprache und der damit verbundenen Intentionen wurde auch schon in der Reichspublizistik erkannt. – Besonders klar hat das Johann Jacob Moser gesehen, der meint, daß einige Bestimmungen so gefaßt seien, daß jeder Teil sie nach seinem Vorteil interpretieren und, wenn er die Macht habe, sie »mit dem Degen authentic auslegen kan«<sup>10</sup>.

Problematisch ist die Fortentwicklung der Friedensinstrumente. Die Schwierigkeiten liegen hier vor allem in den folgenden Problembereichen, die der Rechtswissenschaft schwerwiegende Aufgaben zur Lösung aufbürdeten: Da ist einerseits die Starrheit und Unveränderlichkeit des Frie-

<sup>8</sup> Siehe Anm. 7.

<sup>9</sup> Zu diesem Problem vgl. *Fritz Dickmann*, *Der Westfälische Frieden*, 5. Aufl. Münster 1985, S. 11 ff. und Vorwort zur 2. Auflage, S. XII ff. – Dort die Kontroverse mit *Martin Hekkel* zu der Frage, ob dieses Dissimulieren dem Reich zwar eine Bartholomäusnacht erspart, dafür aber den Dreißigjährigen Krieg beschert habe.

<sup>10</sup> *Johann Jacob Moser*, *Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt*, Stuttgart 1766, *Neues Teutsches Staatsrecht* Band 1, S. 419: »Von einigen Stellen wußte man bereits, ehe der Friede unterschrieben wurde, daß sie wo nicht zweydeutig, doch auch nicht so klar seyen, daß einem schon besorgten Mißbrauch hinlänglich vorgebogen wäre: Es ware aber, wegen starken Widerstandes einer oder anderer mächtigen Potenz, nicht zu erhalten, daß die Sache klärer gegeben worden wäre . . . « »Und so gienge es auch zwischen denen Evangelischen und Catholischen: Wo ein Theil nicht ganz durchdringen konnte, suchte er wenigstens die Sache so einzukleiden, daß er nach Zeit und Umständen ihr diese oder jene Wendung geben könnte.«

Ähnlich auch *Nic. Hieron. Gundling*, *Vollständiger Discours über den Westphälischen Frieden*, Franckfurt am Mayn 1737, S. 1. Er meint, daß »mit Fleiß viele ambigua hereingesetzt« worden seien.

denstextes aufgrund seines Doppelcharakters als innerstaatliches Gesetz und völkerrechtlicher Vertrag. Ferner der ebenfalls in ähnlicher Weise »veränderungsfeindliche« Charakter dieses Kompromisses zwischen den konfessionellen Parteien, die in jedem Falle an ihrem Status quo, der ihnen im Westfälischen Frieden eingeräumt worden war, festhalten wollten. – Eine weitere Schwierigkeit für die Fortentwicklung des Westfälischen Friedens lag in dem Fehlen einer Verfassungsrechtsprechung im heutigen Sinn, da Art. VIII § 2 IPO die Gesetzesinterpretation fast exklusiv an den Gesetzgeber verwies.

Aus diesen Vorgegebenheiten resultieren zahlreiche Probleme, die man sich unschwer vorstellen kann, wenn man unsere heutige verfassungsrechtliche Situation mit der des Heiligen Römischen Reiches vergleicht. Spielt doch im Verfassungsleben der Bundesrepublik Deutschland das Institut der Verfassungswandlung, worauf Konrad Hesse hingewiesen hat<sup>11</sup>, deshalb eine untergeordnete Rolle, weil durch zahlreiche und konstant erfolgende Verfassungsänderungen sowie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine elastische Anpassung der Verfassung an die jeweiligen Zeiterfordernisse erreicht wurde. – Dieser Weg war in der durch den Westfälischen Frieden begründeten Ordnung des Hl. Röm. Reiches aus den oben geschilderten Gründen nicht gangbar.

Außer diesen Vorgegebenheiten erschwerte das Verständnis und die Erschließung des Westfälischen Friedens entscheidend der Wandel der geschichtlichen Voraussetzungen und Anschauungen, der sich in den ein- einhalb Jahrhunderten vollzog, in denen der Westfälische Friede die Verfassung des Hl. Röm. Reiches bestimmte.

Hatte man im Höhepunkt des konfessionellen Zeitalters noch geglaubt, daß es moralisch unmöglich sei, daß ein Staat existieren könne, in dem es mehrere Konfessionen gebe<sup>12</sup>, so wird das Postulat der konfessionellen Geschlossenheit des Territoriums sowie das landesherrliche Religionsbestimmungsrecht nunmehr in Frage gestellt. Gundling/Corvinus bringt nunmehr treffend die gewandelte Auffassung zum Ausdruck, wenn er meint: »Cujus est regio, ejus est religio. Ich mögte aber gerne die connexion wissen, was nemlich die regio darzu thue, daß der Fürst soll das Recht über die Religion haben?«<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Konrad Hesse, Grenzen der Verfassungswandlung, Festschrift für Ulrich Scheuner, Berlin 1973, S. 123 ff., S. 125.

<sup>12</sup> Laymann und Forer, Pacis Compositio, Dillingen 1630, S. 120.

<sup>13</sup> Nic. Hieron. Gundling, Allgemeines Geistliches Recht der drey Christlichen Haupt-Religionen ... über Arnoldi Corvini A Belderen Jus Canonicum ... , Franckfurt und Leipzig 1743, S. 832.

Nicht mehr der Versuch, die konfessionelle Geschlossenheit des Territoriums möglichst zu erhalten, gilt im fortschreitenden 18. Jahrhundert als Staatsideal, sondern der konfessionell aufgeschlossene Staat, der Toleranz gewährt und seinen Bürgern im religiösen Bereich weitgehende Freiheiten zugesteht. Nicht die Sicherung eines konfessionellen »festgeschriebenen Gleichgewichts«, dem das vom Dreißigjährigen Krieg erschöpfte Europa seine Rettung verdankt hatte, sondern die Toleranz erscheint jetzt als die moderne Friedensgarantie<sup>14</sup>.

Parallel mit den »modernen« Staatsrechtslehrern setzen sich vielfach auch die Theologen des 18. Jahrhunderts von dem »Gedankengebäude« des überkommenen und so untheologischen Religionsparteiensystems des Westfälischen Friedens ab. Dies geschieht insbesondere in der protestantischen Kollegialtheorie<sup>15</sup>, die von ihrem gesellschaftsrechtlichen Ansatz her eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche versucht. Ebenso aber auch, allerdings mit anderen Intentionen, bei den katholischen josephinistischen Theologen und Kirchenrechtlern, die zwar am überkommenen Kirchenbegriff weitgehend festhalten, die Eingriffsrechte des Staates gegenüber der Kirche aber nunmehr so weit ausdehnen, daß dieser theologisch legitimerweise von sich aus Toleranz einführen kann. Zugleich wird aber dem Landesherrn in exorbitantem Ausmaß das Recht zugesprochen, in die Kirche »hineinzuregieren«.

Allerdings ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die nicht josephinistisch gesinnten Kanonisten, soweit sie sich mit dem Westfälischen Frieden beschäftigen, auch im 18. Jahrhundert sich noch oft in den traditionellen Bahnen einer einseitig katholischen Interpretation der Reichsverfassung bewegen, die unmittelbar an das Gedankengut der konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts anschließt. So insbesondere Gregor Zallwein in seinem wichtigen Hauptwerk »Principia Juris Ecclesiastici Universalis et Particularis Germaniae«. Man wird sich daher hüten müssen, die auch noch im 18. Jahrhundert vorhandene Breite des Meinungsstandes allzusehr zu vereinfachen.

---

<sup>14</sup> *Anonym*, Die Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit Der Toleranz und Gewissens-Freyheit, Hamburg und Leipzig 1728, S. 34: »Durch Toleranz endlich muß es geschehen, daß Güte und Treue auff Erden einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.«

<sup>15</sup> *Klaus Schlaich*, Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung, Jus Ecclesiasticum Bd. 8, München 1969.

»So zeigt sich in der ächten Reformationsgeschichte die wahre Lage der Sache, worüber nur päpstliche Herrschsucht und die von gleichem Geiste beseelte Denkungsart des größten Theils des geistlichen Standes, so intolerante Gesinnungen verbreiteten, daß sich darin eigentlich die wahre Quelle aller Religionsbeschwerden und darüber entstandenen Unruhen jedem unpartheyisch forschenden Auge nur gar zu deutlich entdeckt.«<sup>1</sup>

## I. Teil

### Grundlagen

#### *I. Die Neugestaltung der Verfassung des Reiches; der Augsburger Religionsfriede und dessen Interpretation*

Art. V § 1 IPO nimmt eine Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens vor, als dessen immerwährende Erläuterung sich die Regelungen des Westfälischen Friedens verstehen. Eine solche Anknüpfung scheint zunächst in der Tat der Normtradition und dem Normgehalt der Artikel des Westfälischen Friedens zu entsprechen, in dem eine bald hundertjährige Auseinandersetzung um die rechte Interpretation der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens ihren Niederschlag gefunden hat. Erstaunlich ist dabei, in welchem Ausmaß diese Auseinandersetzungen der Konfessionen seit Beginn der Glaubensspaltung bzw. dem Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens genau in denselben Bahnen verlaufen und sich um genau die gleichen Fragen drehen wie zu Beginn des Zeitalters der Reformation<sup>2</sup>. Besonders deutlich wird dies bei der Durchsicht der Protokolle der Friedensverhandlungen<sup>3</sup>, die die praktisch »notorisch« kontroversen Probleme in jeder Verästelung wiedergeben, mit denen man – sich stets wiederholend – bereits in der Zeit bis zur Katastrophe des

---

<sup>1</sup> Johann Stephan Pütter, Systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden, Göttingen 1793, S. 10.

<sup>2</sup> Martin Heckel, Zur Historiographie des Westfälischen Friedens, ZRG Kan. Abt. 57 (1971), S. 322 ff., S. 327.

<sup>3</sup> In der vorliegenden Arbeit sind überwiegend die Quellenveröffentlichungen von Meiern's zugrunde gelegt. – Übersicht über die vorhandenen publizierten Quellen bei Dickmann, Der Westfälische Frieden, S. 581 ff. und S. 592 f., dort auch die Auflistung der inzwischen (bis 1985) erschienenen Bde. der Acta Pacis Westphalicae.

Dreißigjährigen Krieges gekämpft hat. Letztlich kann dies jedoch nicht verwundern, denn nur mühsam war es möglich, aus dem rechtlichen Chaos, in das die Verfassungsordnung des Reiches durch die Reformation gestürzt worden war, zu einer beide Religionsparteien gleichmäßig umfassenden paritätischen Ordnung zu gelangen. Was man sich von dem konfessionellen Gegner hatte abringen lassen, das versuchte eine einseitige Interpretation nachträglich möglichst wieder zu korrigieren. Erst gegen Ende der Existenz des alten Reiches hat diese Problematik an Bedeutung verloren, die seine Geschichte in den letzten 300 Jahren wesentlich prägte.

Im Rahmen dieser Untersuchung kann nur mit wenigen Strichen angedeutet werden, welche Bedeutung die Reformation für das Verfassungsleben des Reiches hatte<sup>4</sup>. Gleichwohl scheint mir ein hinführendes Eingehen auf die Wirkungen des bedeutendsten Ereignisses in der Verfassungsgeschichte des Reiches unumgänglich. Hat doch die durch sie bewirkte Spaltung der einheitlichen christlichen »Res Publica« dem Verfassungsleben des Reichs, das an der Glaubensspaltung zugrunde zu gehen drohte, die Probleme aufgegeben, die bis zu seinem Ende im Jahre 1806 Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gefordert haben.

### 1. Reformation und Reichsverfassung<sup>5</sup>

Das mittelalterliche Reich war entscheidend geprägt von der Einheit von Glaube und Recht auf dem gemeinsamen Boden der Reichsverfassung<sup>6</sup>. Der Kaiser war als Vicarius Christi, als Advocatus ecclesiae gleich-

<sup>4</sup> Zur Gesamtproblematik: *Martin Heckel*, Reformation und Recht, JuS 1967, S. 489 ff.

<sup>5</sup> Zur Geschichte des reformatorischen und nachreformatorischen Zeitalters, vgl. die Darstellung *Walther Peter Fuchs*, Das Zeitalter der Reformation und von *Ernst Walter Zeeden*, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe in: *Gebhardt*, Handbuch der Deutschen Geschichte, hrsg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1970, Bd. 2, S. 2 ff. und 118 ff.; *Heinrich Lutz*, Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung, Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 4, Berlin 1983, S. 171 ff.; *Bernd Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation, Deutsche Geschichte, hrsg. von Joachim Leuschner, Bd. 4, 2. Aufl. Göttingen 1981 sowie insbesondere Ritter se. o. Anm. 2 S. 1. Einen zusammenfassenden Überblick geben *Kurt Aland*, Reformation I. Kirchengeschichtlich, Ev. Staatslexikon, Sp. 2857 ff.; *Martin Heckel*, Reformation II. Rechtsgeschichtlich, ebd., Sp. 2897 ff.; *Karl-Heinz zur Mühlen*, Reformation III. Theologiegeschichtlich, ebd., Sp. 2931 ff.; *Adolf Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 3. Aufl. Berlin 1984, S. 82 ff.

<sup>6</sup> *Martin Heckel*, Autonomia und Pacis Compositio, S. 143. Martin Heckel hat nachgewiesen, welche »historische Kontinuität« und innerer »sachlicher Konnex« zwischen der Reformation und der späteren Religionsverfassung des Reiches besteht und in welchem Ausmaß die Kontroversen des 16. Jahrhunderts noch bis ins 18. Jahrhundert die Diskussion um die Reichsverfassung bestimmen. Vgl. *Martin Heckel*, Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 180 ff., S. 180/182 Anm. \*).

sam weltlicher Garant der freien Entfaltung des Wortes Gottes auf dem Erdenrund. Zwar war er Laie, aber durch seine Aufgabe weit aus der Schar der Christenheit herausgehoben<sup>7</sup>. Nirgends wurde diese Einheit von geistlicher und weltlicher Bestimmung des Reiches deutlicher als in der Krönungsliturgie, in deren Postcommunio es heißt:

»Deus, qui ad praedicandum aeterni Regis Evangelium, Romanum Imperium praeparasti: praetende famulo tuo Imperatori nostro N. arma coelestia; ut pax Ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum. Per Dominum nostrum«<sup>8</sup>.

Die Reformation bedeutete einen Bruch mit dieser Tradition, die Spaltung der Christenheit eine kaum lösbare Katastrophe für das abendländische Denken<sup>9</sup>. Das Reich hat die Tatsache der Spaltung im Grunde nie voll akzeptiert, was den zahlreichen Betonungen des provisorischen Charakters der Regelungen des Augsburger Religionsfriedens (vgl. z. B. §§ 9, 15, 20, 25) und des Westfälischen Friedens (vgl. Art. V §§ 14, 25, 29 IPO) entnommen werden kann, aber auch in dem Hinüberretten der kaiserlichen Advokatie ins Staatskirchenrecht der Neuzeit zum Ausdruck kommt. Freilich war der Glaube an eine solche Wiedervereinigung der Konfessionen – trotz der relativ starken Ähnlichkeit der Formulierungen der Wiedervereinigungsklauseln im Augsburger Religionsfrieden und im Westfälischen Frieden im Laufe der historischen Entwicklung, infolge der zwischenzeitlich eingetretenen dogmatischen Verfestigung der konfessionellen Blöcke, immer stärker zurückgetreten. Dies erklärt z. B., daß die Wiedervereinigungsklauseln des Westfälischen Friedens von Gundling in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur noch als »leeres Compliment«<sup>10</sup> bezeichnet werden.

Die Reformation bedeutete indessen nicht die völlige Entchristlichung

<sup>7</sup> Gerd Tellenbach, *Kaisertum, Papsttum und Europa im hohen Mittelalter*. Sonderdruck aus *Historia Mundi*, begr. von Fritz Kern, Bd. 6 Bern 1958, S. 9 ff., S. 31, ist sogar der Ansicht, daß dem Kaiser wegen seiner herausgehobenen Stellung nicht bloß Laiencharakter zugekommen wäre.

<sup>8</sup> Siehe auch Ernst Staehelin, *Die Verkündigung des Reiches Gottes in der Kirche Jesu Christi*, Basel 1951 ff., Band II, S. 227/228.

<sup>9</sup> Der These Ernst-Wolfgang Böckenfördes, in: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, Säkularisation und Utopie – Ebracher Studien*, Stuttgart 1967, S. 75 ff., S. 78 f., daß der entscheidende Bruch in der abendländischen Geschichte, die Entlassung der »politischen Ordnung aus der sakralen Sphäre« im Investiturstreit zu sehen sei, kann ich mich daher nicht anschließen.

<sup>10</sup> Gundling, *Vollständiger Discours über den Westphälischen Frieden*, S. 278: »Dieses ist ein leeres Compliment, welches man mit inseriret hat, um zuzeigen, daß man allenfalls nicht abgeneigt sey, eine Vereinigung der Religion zu treffen. Allein darzu ist wohl seit dem Tridentinischen Concilio alle Hoffnung verschwunden.«

des Staates. Auch die Staaten der Neuzeit sind trotz aller gegenläufigen Tendenzen<sup>11</sup> sowohl in der Theorie wie in der Praxis noch weitgehend vom christlichen Gedankengut geprägt<sup>12</sup>. Aber gerade deshalb wurde das Reich, das auf der Verbindlichkeit einer objektiven Wahrheit beruhte, an seinen Wurzeln getroffen, als zwei Konfessionen sich als die eine, wahre und katholische Religion bezeichneten<sup>13</sup>. Daher war es erklärlich, daß das Reich gegen die neu entstandene Religion vorging und deren Anhänger zu Ketzern erklärte. Die Protestanten jedoch waren bestrebt, zu beweisen, daß sie durch die »Neue Lehre« nicht etwa versuchten, die bisherige Rechtsordnung umzustößen, sondern im Gegenteil, daß sie die Stellung des weltlichen Amtes erst richtig befestigen würden<sup>14</sup>.

Der Konflikt mit dem Reich und dessen katholisch gebliebener Spitze wurde evangelischerseits auf zwei argumentativen Ebenen ausgetragen: einerseits mit einer theologischen Begründung, andererseits mit verfassungsrechtlichen Argumenten. Diese Zweigleisigkeit ist für die Argumentationsweise des konfessionellen Zeitalters typisch. Die theologisch begründete Argumentation tritt jedoch im Verlaufe der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und in den theoretischen Erörterungen seit dem Abschluß des Westfälischen Friedens zurück, nicht zuletzt weil die Stände, insbesondere durch die Art. V § 52 und Art. VIII §§ 1, 2 IPO, gegenüber wirklichen und vermeintlichen Übergriffen der zentralen Reichsgewalt eine eindeutige verfassungsrechtliche »Widerstandsbasis« besitzen.

## 2. Der Augsburger Religionsfriede<sup>15</sup>

Der Abschluß des Augsburger Religionsfriedens bedeutet den wohl folgenschwersten Einschnitt in der Entwicklung der deutschen Verfassungs-

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Paul Joachimsen*, Die Bedeutung des antiken Elements für die Staatsauffassung der Renaissance, Gesammelte Aufsätze, Aalen 1970, S. 105 ff.

<sup>12</sup> Zutreffend daher der Hinweis *Otto Brunners*, Land und Herrschaft, 5. Aufl. Wien 1965, S. 136, daß die religiöse Begründung des Rechts nichts typisch Mittelalterliches sei.

<sup>13</sup> *Stattliche Auszführung* der Ursachen / darumben die Chur / unnd Fürsten . . . des Papst Pii IIII Concilium, so er gegen Trient angesetzt / nit besuchen khünden . . . , o. O. 1564, S. 16.

<sup>14</sup> Apologie der Augsburger Konfession in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 4. Auflage Göttingen 1959, S. 139 ff., S. 310. Zu Luthers Rechtstheologie vgl. *Johannes Heckel*, *Lex Charitatis*, 2. Aufl. Köln/Wien 1973, bes. S. 160 ff., 279 ff. und 312 ff.

Letztlich ist auch das Verbot der Duldung anderer, als der drei erlaubten Konfessionen durch Art. VII § 2 IPO eine der Nachwirkungen des Gedankens, daß es nur eine für das Reich verbindliche Wahrheit geben kann. Das Reich untersagte damit wenigstens eine weitere Zersplitterung der auf seinem Territorium erlaubten Konfessionen. Diese Bestimmung sollte später erhebliche Probleme aufwerfen.

<sup>15</sup> Literaturhinweise vgl. oben Anm. 2 S. 1.

## Personenregister

Die Hauptfundstellen sind halbfett gedruckt

- Adler, Hedwig 15  
Aquin, Thomas von 29  
Aretin, Karl Otmar Freiherr von 36, 45 f.,  
51 f., 54, 70, 78 f., 152, 154, 156, 172,  
220 ff., 234, 239, 241, 273, 282, 289
- Bader, Karl Siegfried 155, 237  
Barthel, Johann Caspar 18, 32 f., 42  
Barudio, Günter 15, 67, 293  
Becanus, Martin 19, 32  
Becker, Winfried 14, 96  
Behr, Wilhelm Joseph 294  
Bellinghausen, Konstantin Freiherr von  
110 f., 113, 204  
Belstler, Ulrich 162 f., 165, 172, 183 f., 188,  
220, 259  
Berber, Friedrich 68  
Berbig, Hans Joachim 60  
Bergsträsser, Heinrich Wilhelm 50, 205, 255,  
257  
Biener, Christian Gottlob 58, 65, 70, 75 f.,  
83, 97, 107, 115 f., 175, 230, 232, 254 f.,  
270 f.  
Bodin, Jean 28, 47  
Böckenförde, Ernst Wolfgang 9, 13  
Böhmer, Justus Henning 55 ff., 135  
Bosbach, Franz 14  
Braubach, Max 15, 293  
Brauer, Johann Niklas Friedrich 121, 129 f.,  
186, 189 f., 295  
Braunfels, Wolfgang 227  
Brunner, Otto 10  
Brunner, Sebastian 290  
Buchstab, Günter 157, 236 f.  
Buckisch und Loewenfels, Gottfried Ferdi-  
nand von 17, 121  
Burgold, Philipp Andreas (= Oldenburger)  
12, 15, 41, 67 f.  
Burgkardus, Franciscus (= Erstenberger) 12,  
17 f.
- Bussi, Emilio 65, 87, 152, 173, 234 f.
- Caramuel y Lobkowitz, Johannes 22 f.  
Conrad, Herrmann 43 f., 47, 58, 60, 73, 79,  
83, 99, 102 ff., 156, 160, 164, 190, 199 f.,  
216 f., 229, 232, 235, 237 f., 255  
Conrad-Beck (se. Conrad)  
Conring, Hermann 21, 23, 25 ff., 55  
Cortier, Peter 152
- Deckherr, Johann 20, 30  
Deuerlein, Ernst 74  
Dickel, Günther 117 f.  
Dickmann, Fritz 4, 7, 12, 14 f., 47, 129  
Diestelkamp, Bernhard 190  
Dolliner, Thomas 140, 148, 157, 160 f., 166,  
170 f., 182, 192, 194, 198, 208 f., 218 f.,  
228 f., 236, 238, 244, 247, 253, 260 f., 263,  
276, 279 f.  
Duchardt, Heinz 60, 62
- Eibel, Josef Valentin 287  
Erstenberger (se. Burgkardus, Franciscus)
- Feine, Hans Erich 46, 72, 81, 85, 117, 289  
Ferdinand I., Deut. Kaiser 107  
Ferdinand II., Deut. Kaiser 19, 67  
Fleischer, Johann Laurentius 29, 241  
Frank, Peter Anton 231, 270, 272, 291  
Franz II., Deut. Kaiser 66  
Fritsch, Ahasver 67
- Gagliardo, John G. 233  
Gampl, Inge 271, 281, 290  
Gaspari, Adam Christian 50, 55, 80  
Gebhardt, Bruno 8  
Gerbert, Martin, Fürstabt 58, 282, 290  
Gmeiner, Franz Xaver 34, 273, 288  
Gönner, Nicolaus Thaddäus 262 f., 286  
Gregor XIII., Papst 111

- Gschließer, Oswald von 216 f., 220 ff.  
 Gundling, Nikolaus Hieronymus 4 f., 9, 58,  
 114, 132 f., 140, 223, 240 f., 248, 252, 270
- Häberlin, Karl Friedrich 43 f., 48 f., 53, 74,  
 76, 83, 95 f., 103 f., 118, 130, 135 f., 142,  
 154 f., 158 ff., 169, 171, 176 f., 179, 183,  
 191 ff., 198 f., 200 ff., 208, 210 f., 214 ff.,  
 217, 219 ff., 225, 227 ff., 234 ff., 247, 253
- Hammer, Alexander 64, 109  
 Hammerstein, Notker 48, 51  
 Hartung, Fritz 51, 74, 79, 81, 93  
 Heckel, Johannes 10  
 Heckel, Martin 1, 3 f., 7 f., 11, 13 ff., 17, 28,  
 37 ff., 46, 51, 56, 61, 88, 115, 119, 121 ff.,  
 128 f., 132, 142, 145, 152, 162 ff., 171 ff.,  
 176, 180, 184, 187, 219, 242, 246 ff.,  
 252 ff., 262, 264 f., 269, 279, 285, 291,  
 293, 295
- Held, Willibald 64, 109  
 Hellstern, Dieter 237, 239  
 Henniges, Henrich 15, 68  
 Hesse, Konrad 5  
 Hövel, Ernst 15  
 Hoffmann, Christian Gottfried 38, 55, 104,  
 130 ff., 165, 173, 175 f., 178 f., 186, 193,  
 256, 258, 261  
 Hofmann, Jochen 70  
 Huber, Ernst Rudolf 70  
 Hüttl, Ludwig 289
- Ickstatt, Johann Adam Freiherr von 25, 27 f.,  
 54, 224 f.  
 Ickstatt, Peter von 54, 224 f.  
 Innozenz X., Papst 23 ff., 66  
 Isenmann, Eberhard 236
- Joachimsen, Paul 10, 120  
 Joseph I., Deut. Kaiser 81, 117  
 Joseph II., Deut. Kaiser 13, 33, 54, 111, 118,  
 220 f., 262, 282  
 Justi, Johann Heinrich Gottlob von 29, 177,  
 272
- Karl V., Deut. Kaiser 81  
 Karl VI., Deut. Kaiser 81, 117  
 Karl VII., Deut. Kaiser 217  
 Keller, Siegmund 142  
 Kerner, Georg 238 f.  
 Kimminich, Otto 69 f.  
 Klaproth, Johann Friederich 113, 205 f., 247,  
 284, 286
- Kleinheyer, Gerd 43 f., 101, 153  
 Klemens XI., Papst 117  
 Klesl, Melchior, Kardinal 19  
 Klippel, Diethelm 233  
 Knichen, Andreas 226  
 Kovács, Elisabeth 117, 281, 289  
 Kramer, Christoph 110 f.  
 Krause, Johann Christoph 2, 67, 69, 83  
 Krauss, Johann Baptist 124 f., 137 f., 147 ff.,  
 249 ff., 257, 261  
 Kreh, Fritz 25, 27 f.  
 Kreittmayr, Wiguleus Xaverius Aloysius  
 Freiherr von 34 f., 57 f., 76 f., 98, 104,  
 125, 139 f., 141, 144, 148, 151, 168, 170,  
 172, 247, 249, 253, 270, 283 f.  
 Krüger, Herbert 294
- Lapide, Hippolithus a 48  
 Larenz, Karl 46  
 Laufer, Heinz 186  
 Laufs, Adolf 8, 43, 52, 54, 70, 228, 293  
 Laymann und Forer 5, 11, 18  
 Lehmann, Christoph 11, 13 f., 20  
 Lehnert, Hans 11  
 Leopold I., Deut. Kaiser 117  
 Leyers, Peter 216  
 Liermann, Hans 17  
 Link, Christoph 50, 54, 56, 101, 252, 263,  
 277, 282, 287  
 Listl, Joseph 275, 286, 289  
 Luther, Martin 112, 205  
 Lutz, Heinrich 8, 15, 293
- Maier, Hans 17  
 Majer, Johann Christian 126, 143, 226, 228,  
 238  
 Mascov, Johann Jacob 49  
 May, Georg 1, 134  
 Meisner, Otto 81, 101  
 Moeller, Bernd 8  
 Mohl, Benjamin Ferdinand 86, 101, 106,  
 192 f., 209 ff., 219 f., 293 f.  
 Mohl, Robert von 53  
 Moser, Fri(e)d(e)rich Carl von 49, 80, 155 f.,  
 230, 233, 271  
 Moser, Johann Jacob 2, 4, 21, 35, 38 f., 41,  
 44 ff., 52 ff., 58 f., 62, 65 f., 69, 74 ff., 80,  
 83, 87 ff., 96, 98, 102, 104, 106, 108, 112,  
 116, 121, 124 ff., 131, 138, 141 f., 143 f.,  
 145, 150 f., 155 f., 163, 165, 166 ff., 172,  
 178 ff., 184 ff., 189 f., 196, 206, 213 f.,  
 224 ff., 228, 230 ff., 239, 242, 245, 253,  
 258, 259 ff., 264, 285

- Mosheim, Johann Lorenz von 58, 273, 277 f.  
Mühlen, Patrik von zur 48
- Oestreich, Gerhard 87, 155  
Oldenburger (se. Burgold, Philipp Andreas)
- Pacca, Bartholomäus 294  
Paccassi, Johann Freiherr von 74, 78 f., 84, 99, 170, 187, 195, 231, 260  
Pehem, Jos. Joh. Nep. 42, 241, 252, 255, 271, 275 f., 281, 283 f., 286 ff.  
Penn, William 122  
Pfaff, Christoph Matthäus 30 f., 58, 64, 104, 112, 114 f., 120, 126, 140, 142, 146, 148, 151, 164, 186, 240, 242, 244 ff., 248, 254 f., 258, 261, 265, 267 f., 271, 273, 277 ff., 283  
Philippe, Roswitha 14  
Philippi, F. 15  
Pichler, Vito 112  
Pick, Eckhart 231  
Pius VII., Papst 36, 66  
Pütter, Johann Stephan 7, 12, 30, 32, 34 f., 38, 40, 46, 48 f., 53 ff., 57 ff., 62, 65, 67, 72 ff., 78, 82, 84 f., 93 ff., 98 f., 103 f., 106, 112, 117, 119, 122, 126, 129, 133, 138, 142, 153, 155 ff., 160 ff., 169, 173, 179, 185, 187, 190, 196 ff., 200 ff., 206 ff., 215, 218, 222 f., 225 f., 228 f., 231, 233 f., 239, 247, 262 f., 278, 295 f.  
Pufendorf, Samuel Freiherr von 48, 58, 67, 71  
Quaritsch, Helmut 13, 47, 83, 226, 229
- Randelzhofer, Albrecht 68 ff., 79  
Ranke, Leopold von 13  
Raumer, Kurt von 27 f.  
Reinking, Theodor 51, 56, 86  
Repgen, Konrad 14, 23 f.  
Rieffel, Josua Joseph 16, 49, 77, 84, 98, 106, 113, 163, 166 ff., 180 f., 187, 196 f., 205, 232, 243, 257, 260 f.  
Riegger, Joseph Anton von 107, 125, 270, 283  
Riegger, Paul Joseph von 29, 64, 285, 288  
Ritter, Moriz 1 f., 13, 21 f., 25  
Rodt, Franz von, Kardinal 282  
Roeck, Bernd 43, 69  
Roth, Johann Richard von 190, 230, 243 ff., 261, 271, 291  
Ruppert, Karsten 14  
Sartori, Joseph Edler von 50, 110, 225, 253 f.  
Scheuner, Ulrich 24, 121 f., 128 f., 142, 269, 271, 287, 293  
Schindling, Anton 152, 157  
Schlaich, Klaus 6, 15, 30, 37, 122, 128, 153, 157, 162, 172, 174, 266, 273, 277, 287  
Schlie, Ulrich 54, 72  
Schlözer, August Ludwig 252  
Schmalz, Theodor von 29 f., 42, 272, 274  
Schmauß, Johan(n) Jacob 37, 65, 71 f., 82 f., 97, 116 f., 126, 160, 202, 216, 228 f., 244, 253, 270  
Schmidt, Antonius 33  
Schmidt, Benedict 111 f., 204 f.  
Schmidt-Aßmann, Eberhard 43  
Schmier, Franz 56 f., 62, 84  
Schnaubert, Andreas Josef 264, 268, 271, 273 f.  
Schnur, Roman 24, 51  
Schömbbs, Erwin 52, 245  
Schott, August Friedrich 291  
Schroeder, Klaus-Peter 190, 199  
Schubert, Friedrich Hermann 47, 83, 152  
Schweder, Gabriel 35, 41  
Seckendorff, Veit Ludwig von 223 f.  
Selchow, Johann Henrich Christian von 187  
Sellert, Wolfgang 65, 216, 221  
Senkenberg, Renuat Karl Freiherr von 38, 135, 149, 173  
Smend, Rudolf 190 f., 198 f.  
Staehlin, Ernst 9  
Stattler, Benedikt 254, 268, 271, 275, 291  
Steinberger, Ludwig 21 ff.  
Stolleis, Michael 47, 55  
Struben, David Georg 222, 248
- Tellenbach, Gerd 9  
Thieme, Hans 46, 70  
Thomasius, Christian 41, 71, 115  
Thomasius-Brenneysen 270
- Valentinitsch, Helfried 271  
Verdross, Alfred 69  
Vierhaus, Rudolf 43, 220, 227, 234 f.
- Wangnereck, Heinrich (= Ernestus de Eusebiis) 21 f.  
Weber, Hermann 152  
Wenkenbach, Heinz 153  
Wiese, Georg von 174, 265 ff., 279 ff.  
Wiggenhorn, Heinrich 190, 192, 199, 216

- Willoweit, Dietmar 52 f., 55, 58, 74, 223,  
226, 228  
Wolf, Erik 46 f., 67, 232 f.  
Wolf, Gustav 2, 13  
Wolff, Christian 52, 57, 187  
Wolff, Fritz 162, 172  
Wolter, Udo 152  
Zallwein, Gregor 1, 6, 32 f., 42, 44, 58, 60 ff.,  
104, 111, 123 f., 146, 164, 173, 181 f., 243,  
251, 263, 279 f., 285  
Zeeden, Ernst Walter 14, 281, 287, 291,  
293  
Zschackwiz, Joh. Ehrenfried 34, 129, 134,  
242

# Sachregister

Die Hauptfundstellen sind halbfett gedruckt

- Absolutismus 20, 27, 37, **41, 51 ff.**, 79, 101, 133, 145 ff., 151, **155**, 201 f., 221 f., **224 f.**, **232 ff.**, 240 f., 248, 263, 267, 282
- Abzugsrecht (se. Ius emigrandi)
- Achtverfahren 100
- Advocatus ecclesiae (se. Kaiserl. Advokatie)
- Advokatie (se. Kaiserl. Advokatie)
- Aequalitas exacta mutuaque (se. auch Parität) 15, 61, 63, 108, 119 ff., **129 ff.**, 174, 179, 208 ff., 219 f., 271
- Allgemeine Staatslehre (-recht) 72, 76, **135 f.**, 230 ff., 252 f., 263
- Amicabilis compositio 15, 130, 157, 168, 175, 184
- Anarchie, gesetzmäßige 175 f.
- Antiprotestklausel 24, **40 ff.**
- Apostaten 120 f., 151
- Appellationsprivileg **199 ff.**, 203, 222
- Archive 54
- Aristokratie, Reich als 48 f., 77
- Atheisten 254, 290 f.
- Aufklärung 12 f., 15 f., 28, **34 ff.**, 41, 47, **57 ff.**, 112, 114 f., 118 f., 132, **135 f.**, 140, 142 f., 149 ff., 193, 214 f., **233 f.**, **241**, 259, 263, **269 ff.**, **283**, 285 f., 290 ff., 295
- Augsburger Religionsfriede 1 ff., 7 ff., **10 ff.**, 18 ff., 25, 39 f., 107, 123 ff., 133, 139, 143 f., 156, 186, 193, 204, 209, 240, 242, 246, 266, 276
- Auslegung des Westf. Friedens (se. Interpretation)
- Ausnahmefall (se. Kaiserl. Machtvollkommenheit)
- Austrägalgerichte 200
- Badischer Friede 104 f.
- Bad. Staatskirchenrecht 295
- Beneficium emigrandi (se. Ius emigrandi)
- Beurteilung des Westf. Friedens 1 ff., 50, 68, 81, 230, **293 ff.**
- Bindungswirkung 194 ff.
- Bischofswahlen 109 f., 116
- Bonner Grundgesetz 17, 91 f., 121 f.
- Braunschweig-Lüneburg 156
- Bündnisverhandlungen (se. Friedensverhandlungen (Zuständigkeit))
- Bullen, päpstliche (se. Kaiserl. Placet)
- Bundesakte 17, 36, 294 f.
- Caesaropapismus 240
- Coimperanten 71 f.
- Corpus Catholicorum **162 ff.**
- Corpus Evangelicorum **162 ff.**, 257
- Cuius-regio-Prinzip 5, 133, 241, 251, 283
- Cura religionis 287
- Decisivstimme 156 f.
- Deisten 254
- Deputations-Reces (se. Reichsdeputationshauptschluß)
- Despotismus 155 f., 201 f., 214 f., 225, 291
- Devotio domestica (se. Hausgottesdienst)
- Diözesanrecht (se. Geistliche Jurisdiktion)
- Dissimulieren 3 f., 13
- Dogmatische Entwicklung **142 ff.**
- Dogmatische Rechtgläubigkeit **144 ff.**
- Domkapitel/Domstifte **109 f.**, 116 ff., 138, 141, 225
- Dreißigjähriger Krieg 1, 7 f., 14, 119, 194
- Emigrationsrecht (se. Ius emigrandi)
- Episkopalsystem 265 f.
- Etatismus 110 f., **284**, 289, 295
- Evocationsprivileg (se. Appellationsprivileg)
- Französische Revolution 48 ff., 79 f., 86, 155, 158 f., 201, **235 f.**, 291 f.
- Frauenemanzipation 151
- Freigeister 284, 290 f.

- Friedensbegriff/-idee 15, 16 ff.  
 – Polit.-säkularer Friedensbegriff 17 ff.  
 – Friedensbegriff im 16./17. Jh. 18 ff.  
 – Friedensidee z. Zt. des Friedenskongresses 21 ff.  
 – Friedensidee und Papsttum 23 ff.  
 – Friedensidee im 18. Jh. 29 ff.  
 – Prot. Friedensidee 30 ff.  
 – Kath. Friedensidee 32 ff.  
 – Friedensidee der Publizisten 34 ff.  
 Friedensverhandlungen zum Westf. Frieden 7 f., 13 ff., 21 ff., 46, 80 f., 140, 168, 191, 203, 206, 236, 283  
 Friedensverhandlungen (Zuständigkeit) 100, 102 ff.  
 Fürstenrat 156, 160 f.  
 Fundamentalgesetz (se. Reichsgrundgesetze)
- Garanten/Garantenstellung (se. Garantienormen)  
 Garantienormen 44 ff., 103, 143  
 Gegenreformation 125, 138, 150, 249 ff.  
 Geistliche Gerichtsbarkeit (se. Geistliche Jurisdiktion)  
 Geistliche Jurisdiktion 11, 22, 130 f., 141, 150, 202 f., 205 ff., 215, 242 ff., 258, 280  
 Geistliche Sache 211 ff.  
 Geistlicher Vorbehalt 109, 150  
 Gemeinwohlverträglichkeit 285 f.  
 Gesellschaftsvertrag 114, 135 f., 172, 176 f., 225, 230 f., 265, 267 ff., 277 ff., 289  
 Gewaltenteilung 87, 234 f.  
 Gewissensfreiheit (se. Individuelle Religionsfreiheit)  
 Gleichheit (se. Aequalitas)  
 Goldene Bulle 61 f.  
 Grundgesetz (se. Reichsgrundgesetze)
- Habsburger Erblande 151, 283, 288 f.  
 Haupt-Proposition, Kaiserl. 160  
 Hausgottesdienst 141  
 Heiliger Stuhl (se. Papst/Papsttum)  
 Hofgottesdienst 257, 260
- Immerwährender Reichstag 153 f.  
 Imperium Mundi 47, 55 f., 59  
 Imperium Romanum 47, 55 f., 59  
 Imperium Sacrum 47, 55 ff., 59, 116, 290  
 Individuelle Religionsfreiheit 5 f., 11 f., 128 f., 144, 151 f., 176 f., 241, 249, 251, 263, 269 f., 274, 281 ff., 288, 295
- Integration 87 f., 93, 95, 101 f., 154, 185  
 Interpretation 3 f., 6 ff., 13, 37 f., 146, 185 ff., 195, 200  
 – Problem der Interpret. des Westf. Friedens 3, 37 f., 185 f.  
 – Sonderzuständigkeit des Reichstages 186 ff., 220  
 – Richterl. Interpretation 189 ff.  
 Itio in partes 130, 157, 162 ff., 168 ff., 172 ff., 194 f.  
 – Funktion 175 ff.  
 – Ev. Interpretation 177 ff.  
 – Kath. Interpretation 180 ff.  
 Ius circa sacra 112 ff., 116, 205 f.  
 Ius divinum 12, 31, 90, 109, 245, 249 ff., 268, 275, 278  
 Ius emigrandi 11, 134 ff., 151 f., 260  
 Ius primarium precum (se. Kaiserl. Erste Bitten)  
 Ius reformandi 11, 108, 111, 114 f., 132 ff., 144 f., 149, 207, 237 f., 245 f., 248 ff., 265, 279  
 – Ablehnung durch Krauss 249 ff.  
 – Begriff 253 ff.  
 – Verhältnis v. Art. V §§ 30 und 31 IPO 133, 256 ff.  
 Ius supremae inspectionis 30 f.  
 Ius territorii (se. Landeshoheit)
- Jesuitenorden 263, 291  
 Josephinismus 6, 25, 33, 41 f., 58, 63 f., 109 ff., 125, 225, 228, 241, 255, 265, 275 f., 280, 281 ff.  
 Jüngster Reichsabschied 42  
 Jurisdiktion (se. Geistliche Jurisdiktion)  
 Justizhoheit des Reiches (vgl. auch Reichskammergericht, Reichshofrat) 185 ff., 202 ff., 213 f., 224 f.
- Kabinettsjustiz 201  
 Kaiser (se. auch die folg. Spezialartikel) 2 f., 10, 21 f., 43, 55 f., 59, 60–118, 127, 152, 155, 160 f., 163, 165 ff., 169 f., 186 f., 189 ff., 202 ff., 208 ff., 216 ff., 223 ff., 231 ff., 236, 261, 279, 294  
 Kaiserkrönung (se. Krönungsliturgie)  
 Kaiserl. Advokatie 8 f., 60, 62 ff., 106 f., 109, 114, 118, 169, 248  
 Kaiserl. Besetzungsrechte 116 ff.  
 Kaiserl. Devolutionsrecht 91 f.  
 Kaiserl. Erste Bitten 116 ff., 141

- Kaiserl. geistl. Rechte 97 f., 106 ff., 204 f., 208 ff.  
 Kaiserl. Gerichtsbarkeit 90 f., 108, 112 f., 202 ff.  
 Kaiserl. Machtsprüche (se. Kaiserl. Machtvollkommenheit)  
 Kaiserl. Machtvollkommenheit 87, 90 f., 112.  
 Kaiserl. Nominationsrechte 116 ff.  
 Kaiserl. Placet 110 f., 288  
 Kaiserl. Reservate 82, 87, 92, 93 ff., 96 ff., 217  
 Kaiserl. Richteramt (se. Kaiserl. Gerichtsbarkeit)  
 Kaiserl. Suspendierungsrecht 91 f.  
 Kaiserl. weltl. Rechte (se. auch Reichstag, Reichshofrat, Reichskammergericht) 80 ff., 85–106  
 Kammerrichter 193, 197 ff.  
 Kanonisches Recht 24, 40, 42, 212 ff.  
 Kanzleipersonal 192 f.  
 Ketzer(-recht) 10, 18, 31, 34, 65, 120 f., 140, 151, 193, 254  
 Kirchengut 11, 23, 30, 109, 137, 141, 150, 246, 290 f.  
 Kirchenregiment, landesherrliches 65, 204 f., 209, 240 ff., 254 f., 265 ff., 274, 276 f., 278 ff., 289  
 Kleiner Investiturstreit (se. Päpstl. Indult)  
 Koexistenzordnung 174, 293  
 Kollegialismus 6, 30, 241, 245, 266 ff., 273 f., 276 ff.  
 Konfessioneller Friede 16 ff., 111 f., 118, 144, 174, 271  
 Konfessionelles Zeitalter 5, 28, 176  
 Konkordat 17, 28, 40  
 Konsistorien 246  
 Konvertiten 120 f., 148 f.  
 Konzil 9, 24, 107, 116  
 Krönungsliturgie 9, 60 f., 127  
 Korporative Religionsfreiheit 5 f., 11 f., 128 f., 142 ff., 162 f., 176 f., 241, 249, 263, 266, 269 f., 273 f., 281 f., 289 f., 295  
 Kurfürsten/Kurkolleg 127, 156 f., 160 f., 200, 227  
  
 Landesherrl. Konversionen 147, 247, 256, 260 f.  
 Landesherrlichkeit 238 f.  
 Landeshoheit 2, 68 ff., 80, 87 f., 91 f., 95, 100, 108, 110 f., 113, 204 f., 207 ff., 215, 223–248, 248 ff., 256 ff., 265 ff., 279 ff.  
 – Begriff 228 ff.  
 – Begrenzung 230 ff.  
 – Ethische Limitierung 229, 233 ff.  
 – Landeshoheit und Ständewesen 234 ff.  
 – Landeshoheit der Reichsstädte und Ritter 236 ff.  
 – Landeshoheit im Geistlichen 240 ff.  
 – Faktische Ausübung der Kirchengewalt 265 ff.  
 Landeshoheit im Geistlichen (se. Landeshoheit)  
 Landeshoheit im Weltlichen (se. Landeshoheit)  
 Landstände 71 f., 159, 231, 234 ff.  
 Lehnverfassung 85 f., 100 f., 167, 217  
 Leibeigenschaft 151  
 Liturgie 286  
 Lunéviller Friede 105  
  
 Majestät, Majestätsbegriff 71 f., 75 ff., 77, 82 ff., 96, 228  
 Mediatisierung 80  
 Mehrheitsentscheidungen 161 ff., 166 ff., 170 ff., 181  
 Mehrheitsprinzip (se. Mehrheitsentscheidungen)  
 Minderjährige 151  
 Mitregierung (se. Mitwirkung der Reichsstände)  
 Mittelbare Stifte 116 f.  
 Mitwirkung der Reichsstände 68, 71, 75 f., 80, 82 ff., 86 ff., 89, 93, 94 ff., 100 ff., 115 f., 153, 158, 162  
  
 Natürlicher Kirchenbegriff 273 f.  
 Naturrecht/Naturrechtslehre 19, 25, 29, 38 f., 42, 67, 75, 109, 135, 149, 285  
 Neutralität des Reichsrechtes (se. auch Parität) 107 f., 118 ff., 127 f.  
 Nichtigkeit (se. Unheilbare Nichtigkeit)  
 Nominalmajestät 83  
 Normaljahrsregelung 11, 103 f., 117, 132–152, 248 ff., 251, 256, 260, 270, 279, 285, 291  
 – Dogmat. Ansatz 132 ff.  
 – Normat. Gehalt 136 ff.  
 – Wirkungen 138 ff.  
 – Reformierte 141 f.  
 – Beweislast 146  
 – und vertragl. Bindung 146 ff.  
 Notrecht 19, 22, 33, 42  
 Nullitätslage (se. Unheilbare Nichtigkeit)  
 Nymweger Friede 102 f.

- Öffentlicher Gottesdienst 141, 289
- Panisbriefe 117 f.
- Päpstliche Bullen (se. Kaiserl. Placet)
- Päpstlicher Indult 116 ff.
- Päpstlicher Protest 23–28, 34 ff., 141
- Päpstlicher Suprematieanspruch 7, 24, 26 f., 59
- Papst/Papsttum 7, 12, 20, 23–28, 34 ff., 41, 56, 59 f., 62 ff., 107, 111 ff., 117 f., 141, 143, 165, 169, 205, 207, 209 f., 215, 240, 242 f., 246 f., 255, 263, 288
- Parität 8, 15, 61 f., 66, 108, 119–132, 142 ff., 150, 164 f., 173 f., 179, 191 ff., 203, 208 ff., 214, 219 ff., 237, 261, 264, 271 f., 293
- Grundstrukturen 122 f.
- Ablehnung der Parität 123 ff.
- Parität und Reichspraxis 126 ff.
- Parität und Reichspublizistik 128 ff.
- Partikularismus 155 f., 171, 201, 222
- Passauer Vertrag 2, 25, 39
- Personalmajestät 83
- Prager Friede 166
- Privatgottesdienst 141
- Protest (se. Päpstlicher Protest)
- Protestantisches Kaisertum 60 ff., 131
- Rastatter Friede 104 f.
- Ratifikationsdekret 105, 161
- Realmajestät 83
- Rechtsstaatliche Elemente 90 f., 101 f., 134 f., 214 f., 225
- Reformation 1, 7 ff., 37, 58, 165, 210, 240, 281
- Reformationsrecht (se. *Ius reformandi*)
- Reformierte 135, 141 f.
- Reformprogramm 255
- Regalien 229
- Reichsbischöfe 109 f., 154, 225, 242 ff. (se. ferner Geistlicher Vorbehalt)
- Reichsdeputationshauptschluß 50, 80, 154, 294
- Reichsdictator 160
- Reichsfriedensschlüsse 102 ff., 266
- Reichsfürstenrat 156 ff., 160 f.
- Reichsgerichtliche Interpretation 189 f.
- Reichsgesetzgebungsverfahren 3, 44, 97, 106, 153, 175 f., 160 ff.
- Reichsgrafen 154, 227
- Reichsgratulationsgutachten 159
- Reichsgrundgesetze 2, 39, 42 ff., 56, 61, 73, 90 f., 105, 188, 211 ff., 225, 265
- Reichsherkommen 90, 92, 96 f., 167 f., 171, 225
- Reichshofräte 218 ff.
- Reichshofrat 188, 195, 216–222
- Reichshofratsordnung 216 f.
- Kaiser und Reichshofrat 217 f.
- Konfessionelles Element am RHR 218 ff.
- Zuständigkeit 217, 221 f.
- Reichshofratsordnung 216 ff., 222
- Reichshofratspräsident 197 f., 218
- Reichsidee 16, 46 ff., 55 ff., 84, 152
- Traditionelle Reichsidee 47 ff.
- Reichsidee im 18. Jh. 55 ff.
- Reste der sakralen Reichsidee 60 ff.
- Reichskammergericht 43, 87, 100, 166, 188, 190–215, 216 ff., 221 f.
- Besetzung 190 ff.
- Konfessionelles Element am RKG 192 ff.
- Kammerrichter 193, 197 ff.
- Zuständigkeit 199 ff.
- Zuständigkeit f. kirchl. Fragen 202 ff.
- Reichskammergerichtsassessoren 191 ff.
- Reichskammergerichtsordnung 43, 197 ff., 216 f.
- Reichskirchengut (se. Kirchengut)
- Reichsklöster 116 ff., 290
- Reichspatriotismus 49 f., 52 ff., 201 f., 224 f., 235
- Reichsprälaten 150, 154, 227
- Reichsreligionsverfassung 8 ff., 12, 40 f., 107, 111, 114, 119–152 (se. ferner die Spezialartikel)
- Reichsritter 11, 63, 157, 236 ff.
- Reichsschluß 89, 97, 157, 160 ff.
- Reichsstädte 11, 154 ff., 161 f., 236 ff., 259
- Reichsstädt. Kollegium 156 f., 160 f.
- Reichsstädt. Stichentscheid (se. *Votum decisivum*)
- Reichsstände (se. insbes. Landeshoheit) 2 f., 11, 21 f., 43, 68 ff., 78, 81 f., 88, 91 f., 96 ff., 102 ff., 152 f., 156 ff., 167 f., 221, 223 ff.
- Reichstag 69, 86 f., 89, 95 f., 98, 115, 152 ff., 181
- Territoriale Zusammensetzung 154 ff.
- Konfessionelle Zusammensetzung 157
- Grundstrukturen 157 ff.
- Reichstagsverfahren 160 ff.
- Konfessionelle Corpora 162 ff.
- Gesetzesinterpretation durch den Reichstag 186 ff., 194 ff., 220

- Reichstagsbeschlüsse, Genehmigung v. 95  
 Reichstagsdirektorium 160  
 Reichsstifte (se. Domkapitel/Domstifte)  
 Reichszeremoniell 85 f., 126 ff., 159 f.  
 Re- und Correlation 161  
 Religionsfreiheit (se. insbes. die Art. Individuelle und Korporative Religionsfreiheit) 6, 11, 22, 175, 258 f., 261, 263, 272, 291  
 Religionsgleichheit (se. Parität, Aequalitas)  
 Religionsparteien 3 ff., 6, 20, 131 ff., 136, 140 ff., 203, 213, 258 f., 261, 263 f., 271 f., 286, 291, 294  
 Religions schmähler 15, 111 f.  
 Religionsverträge 136, 146 ff., 263  
 Religionswechsel 151  
 Religionszwang 132 ff., 270 f.  
 Reservate (se. Kaiserl. Reservate)  
 Restitutionsedikt 186 f.  
 Richterl. Interpretation 189 f.  
 Ritterkantone 238 f.  
 Römischer Stuhl (se. Papst/Papsttum)  
 Ryswicker Friede 103 f., 256
- Säkularisation 66, 290 f.  
 Säkularisierung 11, 16 ff., 27 f., 37, 50, 56 ff., 63, 66 f., 106 ff., 114 ff., 152, 154, 252 f., 269, 287, 290  
 Schmalkaldische Artikel 265  
 Sektenverbot 135, 139 f., 143, 145, 150 f., 264, 290 f.  
 Simultaneum 188, 255, 257 f., 259 ff., 271  
 Simultaneum innoxium 260 ff.  
 Souveränität 47, 67–80, 84 ff., 111 ff., 186 f., 203 ff., 223–240, 257, 287  
 Staatsformenlehre 67, 74  
 Staats-Indifferentistery 108  
 Staatsräson 15, 24, 37, 51, 224 f.
- Staatsvertrag (se. Gesellschaftsvertrag)  
 Ständige Wahlkapitulation (se. Wahlkapitulation)  
 Summepiskopat (se. Kirchenregiment, landesherrliches)  
 Superioritas territorialis (se. Landeshoheit)  
 System des Westf. Friedens 37 ff.
- Territorialsystem 265 ff.  
 Territorium (se. Landeshoheit)  
 Thronbelehnung 127  
 Toleranz 6, 12 f., 33 ff., 67, 127, 134 ff., 139 f., 145, 149 ff., 174, 260 f.  
 Toleranzpatent 13, 33 f., 262, 283
- Unheilbare Nichtigkeit 70, 200, 214 f.
- Venerabile-Fälle 127 f.  
 Verfassungsrechtsprechung 5, 186  
 Vicarius Christi 8  
 Volksvertretung 158 f., 235 f.  
 Volkswille 158 f., 231, 234 f., 294  
 Votum decisivum 98, 160 ff.
- Wahlkapitulation 42, 60, 62 f., 68, 80 ff., 86 f., 88 ff., 98 f., 100 ff., 105 f., 109, 144, 153, 160, 167, 172, 201, 204, 217, 221, 226, 239  
 Wahrheitsfrage 10, 17 f., 31, 65, 121, 249 f., 269, 271 f., 283, 285  
 Wiedervereinigung der Konfessionen 9 f., 21, 34, 126, 242, 285, 293  
 Wiener Friede 105  
 Wiener Kongreß 36, 294
- Zusammengesetzter Staat 48, 72 ff., 78  
 Zwangsprotestantisierung 150